



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Nur per E-Mail**

An die  
bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 - 1491

Ref-112 (Referat 112)

bearbeitet von: Herr Hornung

referat112@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 4. Dezember 2024

**GZ: 112 - 1010202#00012#0005**

(bei Antwort bitte angeben)

**Nachrichtlich**

BMAS

BMG

GKV-Spitzenverband

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Gewerkschaftsbund

**Veröffentlichung der Gemeinsamen Empfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung mit Wirkung zum 1. Januar 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. November 2024 wurde die aktualisierte Version der Gemeinsamen Empfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung gemäß § 41 SGB IV, mit Wirkung ab 1. Januar 2025, veröffentlicht. Der DGB und die BDA passen die Empfehlung über eine angemessene Bemessung zum Auslagenersatz und der Entschädigungspauschalen nach § 41 SGB IV alle drei Jahre in Abstimmung mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung an.

Wir möchten Ihnen im Folgenden eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen geben:

**Ziffer IV. Fahrtkosten**

Die Wegstreckenentschädigung (Ziffer IV. Nr. 1, vorher: Kilometergeld) und die sonstigen Kosten (Ziffer IV. Nr. 4, vorher: Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten) wurden an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst, sodass auch eine Fahrradnutzung und die Nutzung von Fahrdienstleistern, wie z. B. Uber, erfasst sind.

### **Ziffer VII. Pauschbeträge für Zeitaufwand**

Entsprechend der Entwicklung der Bezugsgröße für 2025 wurde in **Ziffer VII. Nr. 1 Satz 1** die Zeitaufwandspauschale von derzeit 79 Euro auf 90 Euro erhöht. Für die Höhe der Zeitaufwandspauschale wird die zwischenzeitliche Lohnentwicklung, gemessen an der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße, zugrunde gelegt. Damit soll sowohl eine regelmäßige als auch eine regelgebundene Anpassung der Zeitaufwandspauschalen gewährleistet werden. Die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße steigt von 3.290 Euro monatlich im Jahr 2022 auf 3.745 Euro monatlich im Jahr 2025 und damit um 13,83 %.

Darüber hinaus können künftig (neben Präsenzsitzungen) nach Einführung des § 64a SGB IV auch für digitale und hybride Sitzungen Sitzungsgelder an die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane ausgezahlt werden. In **Ziffer VII. Nr. 1 Sätze 3 und 4** wurde dahingehend eine Klarstellung bzw. Gleichsetzung aufgenommen. „Digitale oder hybride Sitzungen sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen.“ Aufgrund dessen entfällt der bisherige Satz, dass virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten sind. Dieser Satz muss -soweit vorhanden- zwingend aus den Entschädigungsregelungen sowie -richtlinien gestrichen werden. Wir bitten um Berücksichtigung bei Einreichung Ihrer Genehmigungsanträge.

### **Ziffer VII. Pauschbeträge für Zeitaufwand Nr. 2 und 3**

Damit einhergehend sind auch die in **Ziffer VII. Nr. 2 und 3** festgelegten Pauschbeträge anzupassen. Abschließend wurde der Verweis der Möglichkeit der Zahlung eines Pauschbetrages für Zeitaufwand für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen an die stellvertretenden Vorsitzenden in Anlehnung an die Regelung der Ziffer VI. Nr. 2 umstrukturiert und entsprechend ergänzt.

### **Vorgehen bezüglich Anpassung der Entschädigungsregelung bzw. -richtlinie**

Um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, bitten wir um Einreichung eines separaten Nachtrages betreffend die Aktualisierung von Entschädigungsregelungen und Entschädigungsrichtlinien. Wir empfehlen, das Inkrafttreten der jeweiligen Nachträge entsprechend dem Inkrafttreten der aktualisierten Empfehlungsvereinbarung auf den 1. Januar 2025 zu legen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kost

**Anlage: Gemeinsame Empfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der  
Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung mit Wirkung zum 1. Januar 2025**